
Weisungen über die Wahl und den Wechsel der bilingualen Maturität

Grundlagen

¹ Die rechtliche Grundlage bilden das Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110, das Reglement über die Notengebung und die Promotion an den gymnasialen Maturitätsschulen, SRSZ 624.112, das Reglement über die Maturitätsprüfungen, SRSZ 624.113, und das Reglement der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) für die Anerkennung kantonaler zweisprachiger Maturitäten.

1. Inhalt

¹ Die bilinguale Maturität bietet der Schülerin oder dem Schüler eine vertiefte Auseinandersetzung bestimmter Fachgebiete in englischer Sprache.

2. Zeitpunkt

¹ Die Wahl der bilingualen Maturität findet verbindlich bei Eintritt ins Gymnasium statt.

² Die Schülerin oder der Schüler hat während der ganzen Ausbildungszeit am Gymnasium einmal die Möglichkeit, in die bilinguale Klasse zu wechseln. Ein derartiger Wechsel ist nur auf den Eintritt in das 1. Semester des 2. Gymnasialjahres möglich.

3. Aufnahmebedingungen

¹ Das Aufnahmekriterium in die bilinguale Maturitätsklasse ist ein Notendurchschnitt der Englischnote der Abberschule und der Aufnahmeprüfung von mindestens 5.0. Bei Schülerinnen und Schülern ohne Vornoten ist die Englischnote aus der Aufnahmeprüfung alleine massgebend.

² Bei Schülerinnen und Schülern, welche die Aufnahmeprüfung nicht im Kanton Schwyz absolviert haben, entscheidet die Schulleitung über die Aufnahme.

³ Es steht eine beschränkte Anzahl an Ausbildungsplätzen zur Verfügung. Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge der Gesamtpunktzahl der Aufnahmeprüfung.

⁴ Die Schulleitung entscheidet abschliessend über die Aufnahme in die bilinguale Klasse.

4. Klassenwechsel

¹ Bei einem Wechsel von einer bilingualen Maturitätsklasse in eine Regelklasse stellt die Schülerin oder der Schüler der Schulleitung einen schriftlichen Antrag mit einer ausführlichen Begründung, weshalb der Übertritt auf das erste oder zweite Semester des laufenden Schuljahres erfolgen soll.

² Bei einem Wechsel von einer Regelklasse in eine bilinguale Klasse stellt die Schülerin oder der Schüler der Schulleitung bis spätestens Ende des 1. Semesters des 1. Gymnasialjahres einen schriftlichen Antrag mit einer ausführlichen Begründung, weshalb der Übertritt erfolgen soll.

³ Die Bedingung für einen Wechsel in eine Regelklasse ist eine genügende Anzahl an freien Ausbildungsplätzen in der gewünschten Regelklasse.

⁴ Die Bedingungen für einen Wechsel in eine bilinguale Klasse sind ein Notendurchschnitt im 1. Semester des 1. Gymnasialjahres in den Fächern Deutsch und Mathematik von 4.8 oder höher sowie eine genügende Anzahl an freien Ausbildungsplätzen in der bilingualen Klasse. Das 1. Gymnasialjahr ist ordentlich abzuschliessen. Die Schulleitung entscheidet abschliessend über den Wechsel in eine Regelklasse bzw. in eine bilinguale Klasse.

Die Schulleitung

genehmigt an der Schulleitungssitzung vom 7. November 2011,
revidiert an der Schulleitungssitzung vom 7. Juni 2017.